



Stadt Fürth
Amt für Abfallwirtschaft
90744 Fürth

EINGANG			
15. Jan. 2019			
Amt für Abfallwirtschaft			
Mü	AnL	RW	ÖFF

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: markus.heydner@reg-mfr.bayern.de		
19.12.2018	RMF-SG12-1416-14-20-2 Herr Heydner	Telefon / Fax 0981 53- 1494 / 981494	Erreichbarkeit Promenade 27 Zi. Nr. F277	Datum 10.01.2019

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Förderung von Mehrwegwindeln aus dem Gebührenhaushalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Ihrem o.a. Schreiben aufgeworfene Frage – kann ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Mehrwegwindeln aus dem Gebührenhaushalt finanziert werden - verstehen wir dahingehend, ob es abgabenrechtlich zulässig ist, Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Mehrwegwindeln mit Mitteln aus dem Abfallgebührenaufkommen zu bezahlen.

Dabei ist zu beachten, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken, aber nicht übersteigen soll, Art. 8 Abs. 2 KAG. Gemeint sind vorliegend (im Rahmen der Abfallgebühren) die Kosten der Abfallentsorgung.

Dabei handelt es sich um durch Leistungserstellung (Abfallentsorgung) entstandene betriebsbedingte Kosten, also Kosten, die durch Erfüllen der Pflichten nach §§ 20 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG / Verwertung oder Beseitigung von Abfällen) entstehen (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Teil III, § 6 Rdrn. 54 und 316). Solche Kosten dienen dem Betrieb und der Unterhaltung der Einrichtung (Schieler/Happ, KAG, Teil C, Art. 8 Rdr. 22).

Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Mehrwegwindeln dienen aber nicht dem Betrieb und der Unterhaltung der Abfallentsorgung bzw. der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen.

Daher halten wir es für unzulässig, die genannten Kosten in die Kalkulation der Abfallgebühren einzubeziehen, da die durch den erhöhten Aufwand ebenfalls zu erhöhenden Gebühren (im Rahmen einer Neukalkulation) dann die Kosten der Abfallentsorgung übersteigen würden. Soweit eine Neukalkulation gegenwärtig nicht erfolgt und der neuentstehende Aufwand aus eventuellen Überschüssen der Gebühreneinnahmen finanziert werden soll, ergibt sich das Problem, dass diese Überschüsse jedoch in vollem Umfang in einer späteren Neukalkulation gebührenmindernd zu übernehmen wären.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

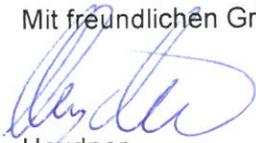
Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Die Nichtbeachtung dieser Grundsätze hätte gegebenenfalls zur Folge, dass die in der Satzung festgesetzte Gebühr zu höheren als zur Deckung der Kosten erforderlichen Einnahmen führen würde, was wiederum eine Nichtigkeit der Gebührensatzung nach sich ziehen würde.

Wir raten daher von der angedachten Vorgehensweise ab.

Mit freundlichen Grüßen



Heydner
Beschäftigter